

c) in der Einschränkung der Zulassung von Ärzten zur Kassenpraxis derart, daß in den Fällen, in denen bei einer Kasse die Zahl der Ärzte — auf je 1000 Versicherte ein Arzt — die festgesetzte Versicherungsziffer überschreitet, das Oberversicherungsamt anordnen kann, daß andere Ärzte bei der Kasse nicht mehr zugelassen werden und Kassenstellen, die frei werden, nicht mehr oder nur unter besonderen Voraussetzungen besetzt werden dürfen.

10. Schließlich ist noch die Neuregelung der Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Beitragsfestsetzung zu erwähnen. Während bisher ein übereinstimmender Beschluß von Arbeitgebern und Versicherten im Ausschuß erst erforderlich war, wenn die Beiträge über 7% des Grundlohnes erhöht werden sollten, ist diese Grenze auf 6% herabgesetzt worden.

II. Arbeitslosenversicherung.

1. Der Begriff der geringfügigen Beschäftigung ist neu gefaßt worden. Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor

- a) wenn die Beschäftigung üblicherweise nicht mehr als 30 Arbeitsstunden wöchentlich beträgt oder
- b) wenn für die Beschäftigung kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 45.— RM. vereinbart oder ortsüblich ist.

2. Arbeitslose, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nur, wenn ihnen kein familienrechtlicher Unterhaltsanspruch zusteht.

3. Die regelmäßige Sperrfrist (bei Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne wichtigen Grund) ist von 4 auf 6 Wochen erhöht worden.

4. Die Hauptunterstützung für die Angehörigen der fünf obersten Lohnklassen wird um je eine Klasse, in den Lohnklassen X und XI um je zwei Klassen gesenkt, wenn die Anwartschaftszeit während der letzten 18 Monate unter 52 Wochen liegt.

5. Ferner wird der Bezug von Krisenunterstützung auf die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung angerechnet, so daß die Höchstdauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung sich um die Zahl der Tage mindert, für die ein Arbeitsloser vorher Krisenunterstützung bezogen hat.

6. Für den Fall, daß beide Ehegatten Hauptunterstützungsempfänger der Lohnklassen VII bis XI sind, so mindert sich die eine Unterstützung um die Hälfte. Dies gilt jedoch nur dann, wenn auch nur ein Familienzuschlag für eine der beiden Unterstützungen gewährt wird.

7. Die Wartezeit von 14 Tagen, die bisher nur für Arbeitslose, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet und keine zuschlagsberechtigten Angehörigen hatten, aber in häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen waren, vorgeschrieben war, ist jetzt von allen Arbeitslosen, die keine zuschlagsberechtigten Angehörigen haben, zu erfüllen.

8. Der Beitrag ist vom 1. August 1930 ab von 3% auf 4½% des Arbeitsverdienstes erhöht worden. Diejenigen Angestellten, die mehr als 300 RM. monatlich verdienen, die also nicht mehr krankenversicherungspflichtig, aber bis zu einem Jahresgehalt von 8400 RM. arbeitslosenversicherungspflichtig sind, haben monatlich einen Beitrag von 13.50 RM. zu leisten. Von dem Arbeitslosenversicherungsbeitrag tragen Arbeitgeber und Arbeitnehmer — wie bisher — je die Hälfte.

Die Vorschriften der Artikel 3, 4 sowie der §§ 150 Abs. 3 und 163 Abs. 2 enthalten Maßnahmen für die zukünftige Gestaltung der Finanzpolitik in der Reichsanstalt. Die grundlegende Bestimmung hierfür ist der Artikel 4, der weder in der Regierungsvorlage noch in den Beschlüssen des Sozialen Ausschusses des Reichstages enthalten war, sondern erst in den nachträglich erfolgten Kabinettsverhandlungen Eingang in die Notverordnung gefunden hat. Hierdurch ist auch für das Haushaltsjahr 1930 die Zuschuß- und Darlehenspflicht des Reiches gegenüber der Reichsanstalt limitiert. (Vom 1. April 1930 muß gemäß § 163 Abs. 2 der Höchstbetrag der Darlehn im Gegensatz

zur jetzigen Rechtslage regelmäßig der Höhe nach festgesetzt werden, sodaß von diesem Zeitpunkte ab die bisherige unbegrenzte Darlehenspflicht des Reiches gegenüber der Reichsanstalt aufhört.) Wenn sich im weiteren Verlaufe des Haushaltsjahres 1930 herausstellt, daß die erhöhten Beiträge und die im diesjährigen Haushalt vorgesehenen Zuschüsse und Darlehn des Reiches zur Deckung des Bedarfes der Reichsanstalt nicht ausreichen, so hat nach Artikel 4 der Notverordnung das Reich nur die Hälfte des Mehrbedarfes im Wege des Zuschusses zu gewähren. Die damit verbleibende restliche Hälfte des Mehrbedarfes ist nach Artikel 4 durch weitere Erhöhung der Beiträge oder durch Abstufung der Beiträge oder durch Verbindung beider Maßnahmen zu decken. Bei der gegenwärtigen Finanzlage der Reichsanstalt und der in Aussicht stehenden weiteren Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Erwerbslosenziffer kann man schon jetzt mit hoher Wahrscheinlichkeit damit rechnen, daß die geschilderten Voraussetzungen des Artikels 4 des Gesetzes noch im Laufe des Haushaltsjahres 1930 eintreten werden. Eine endgültige Sanierung der Reichsanstalt ist daher durch diese Verordnung nicht erreicht, sodaß eine erneute Debatte über die Gestaltung von Ausgaben und Einnahmen der Reichsanstalt auch für den Vorstand der Anstalt in absehbarer Zeit bevorsteht.

Mit diesen Änderungen im Bereiche der Sozialversicherung erschöpfen sich die sozialpolitischen Maßnahmen, die durch die Notverordnung festgelegt worden sind. Es sind nunmehr die auf wirtschaftspolitischem Gebiete getroffenen Maßnahmen zu behandeln.

D.

I. Osthilfe.

Diese Frage ist in der Öffentlichkeit viel behandelt worden und hat, nachdem sich zunächst bei der Organisation gewisse personelle Schwierigkeiten ergeben hatten, ihre endgültige Regelung gefunden. Die Osthilfe setzt sich im wesentlichen zusammen aus einer Kredithilfe und einem bereits in Kraft gesetzten und bis 31. Dezember 1930 laufenden Vollstreckungsschuß.

II. Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen.

Sehr einschneidende wirtschaftspolitische Befugnisse enthält die Verordnung bezüglich der Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen. Diese Vorschriften sollen als Handhabe zur Verhütung unwirtschaftlicher Kartellpreise, namentlich auch hinsichtlich der Markenartikel, dienen. Allerdings scheint das Reichswirtschaftsministerium im Bewußtsein seiner großen Verantwortung sehr vorsichtig vorgehen zu wollen, denn es hat zunächst den Reichswirtschaftsrat als Gutachterstelle in Anspruch genommen. Der Reichswirtschaftsrat hat sich bisher diplomatisch geäußert, und es hat den Anschein, als ob die Kartellpreise mehr durch die bloße Existenz dieser Bestimmungen und die dadurch für jedes Kartell gegebene Gefahr des Zerfalls gelodert werden würden als durch unmittelbaren Zwang von staatlicher Seite. Möglicherweise werden dabei auch die Ergebnisse der Erhebungen des sogenannten Enquete-Ausschusses Berücksichtigung finden. Jedenfalls kann vor übereilten Maßnahmen auf diesem Gebiete nur dringend gewarnt werden. Vielmehr muß eine sorgfältige Prüfung von Fall zu Fall stattfinden, inwieweit wirklich unwirtschaftliche Preisbindungen vorliegen. Denn nichts wäre gefährlicher, als das Kind mit dem Bade auszuschütten und durch generelle Maßnahmen Preisbindungen jeglicher Art aufzuheben, was lediglich dazu führen würde, daß eine Blütezeit des unlauteren Wettbewerbs anbräche. Gerade das feine Instrument der Preisbildung verträgt am allerwenigsten den staatlichen Zwangseingriff, und es dürften nur verhältnismäßig wenig Gebiete sein, wo durch straffe Kartellbildung eine ungerechtfertigte Hochhaltung der Preise erzielt worden ist.

Nicht unerwähnt mag bleiben, daß die Notverordnung sogar eine Bestimmung enthält, wonach unwirtschaftliche Preisbindungen mit Hilfe der nationalen Zollgesetzgebung bekämpft werden können.